

(Freier Verkauf von Baumwollwaren für den Kleinhandel.) Das Amtsblatt veröffentlicht heute unter Zahl 28613/1917 VI C) eine Verordnung des Handelsministeriums, die unter gewissen Bedingungen gestattet, daß die Detaillisten von den am 19. Dezember 1916 in ihrem Besitze befindlichen Baumwollwarenvorräten bis 19. Mai 1917 je nach Qualität der Waren weitere 5, resp. 10 Prozent frei verkaufen dürfen. Desgleichen können die Konfektionsbetriebe von den am 19. Dezember 1916 in ihrem Besitze befindlichen Vorräten 12.5 Prozent frei aufarbeiten. Diese Art des freien Verkaufes, beziehungsweise der Aufarbeitung bezieht sich jedoch nicht auf jene Waren, die auf Grund des Anbotzwanges der Baumwollzentrale A.-G. zum Kaufe angeboten wurden. Mit weiteren Aufklärungen dient die Baumwollzentrale A.-G. (V., Arany-János-utca 27).